

97. 1. Wie ist ein Urteil zuzustellen, in dem auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe erkannt, außerdem aber über einen anderen streitigen Anspruch entschieden ist?

C.P.D. §§ 582, 288.

2. Einseitige Verfügung nach § 584 C.P.D. Kann in einem Urteile, in dem auf zeitweilige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt ist, eine Entscheidung dahin getroffen werden, daß der eine Ehegatte dem anderen während der Zeit der Trennung Unterhalt zu gewähren habe?

C.P.D. §§ 575, 232.

VI. Civilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1897 i. S. L. (kl. u. Widerbefl.)  
w. L. Ehefr. (Befl. u. Widerkl.). Rep. VI. 154/97.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger erhob gegen die Beklagte unter dem Anführen, daß diese ihn ohne Grund heimlich verlassen habe, Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens. Die Beklagte weigerte sich in erster Instanz zwar, zum Kläger zurückzukehren, stellte aber keinen Antrag auf Klageabweisung. Sie wurde deshalb vom Landgerichte verurteilt, durch Rückkehr zum Kläger das eheliche Leben mit diesem wiederherzustellen. Hiergegen legte sie Berufung ein, und erhob unter der Behauptung, daß infolge eines körperlichen Leidens, mit dem sie behaftet sei, ihre Gesundheit durch geschlechtlichen Verkehr mit dem Kläger gefährdet werden würde, Widerklage mit dem Antrage: „Die Ehe der Parteien auf ein Jahr von Tisch und Bett zu scheiden und den Kläger zu verurteilen, ihr für Wohnung und Unterhalt einen unter richterliches Ermessen gestellten Betrag zu gewähren.“

Diesem Antrage entsprach das Oberlandesgericht in der Weise, daß es die Klage abwies, die Trennung der Parteien von Tisch und Bett auf ein Jahr aussprach und weiter folgende Bestimmung traf:

„Dem Kläger wird in Kraft einstweiliger Verfügung aufgegeben, während der Trennung der Parteien von Tisch und Bett der Beklagten, wenn er ihr ein angemessenes Unterkommen nicht verschaffen will, ein wöchentliches Wohnungsgeld von 1 *M* zu gewähren, sowie ihr zu ihrem Unterhalte einen wöchentlichen Beitrag von 2,50 *M* zu zahlen und diese Wohnungs- und Unterhaltsgelder vom Tage der Bekanntmachung des Urteils ab in wöchentlichen Vorauszahlungen an sie abzuführen.“

Die Revision wurde in der Hauptsache zurückgewiesen, bezüglich des die Alimentierung der Beklagten durch den Kläger betreffenden Teiles des Berufungsurteils aber für begründet erklärt.

Aus den Gründen:

„Von der Revisionsbeklagten ist die Frage angeregt worden, ob nicht das zweitinstanzliche Urteil, um die Anfechtung der darin „in Kraft einstweiliger Verfügung“ getroffenen Anordnung zu ermöglichen, auf Parteibetrieb hätte zugestellt werden müssen. Diese Frage ist zu verneinen. Das Oberlandesgericht hat das Verfahren und die Entscheidung über die nach seiner Meinung von der Beklagten beantragte einstweilige Verfügung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Hauptsache verbunden, und es liegt nur ein, ein einheitliches Ganzes bildendes, Urteil vor. Da darin auf zeitweilige Trennung der Parteien von Tisch und Bett erkannt ist, hatte die Bestimmung in § 582 C.P.D. Anwendung zu finden. Nach der dort gegebenen, auf den Vorschlägen der Reichstagskommission beruhenden Vorschrift sind alle Urteile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, von Amtswegen zuzustellen, und es wird dabei nicht unterschieden zwischen Fällen, wo das Urteil nur eine der bezeichneten Entscheidungen enthält, und denen, wo darin außerdem ein Ausspruch enthalten ist, der, wenn er allein den Inhalt eines Urteils bildete, nach § 288 C.P.D. dessen Zustellung auf Parteibetrieb notwendig machen würde, obwohl das Gesetz selbst die Möglichkeit, daß ein solcher Fall eintreten kann, bei der Ehescheidungsklage (C.P.D. § 592) und der Ungültigkeitsklage durch die Bestimmung in § 575 Abs. 1 geschaffen hat. Hiernach, und da es im Mangel jeden

auf eine solche Absicht des Gesetzgebers hindeutenden Umstandes nach der Natur der Sache als ausgeschlossen angesehen werden muß, daß ein und dasselbe Urteil, um der Rechtskraft zugeführt zu werden oder um den Lauf der Rechtsmittelfrist zu eröffnen, zweimal, von Amtswegen und auf Parteibetrieb, zugestellt werden müsse, bleibt nur die Annahme möglich, daß für jedes Urteil, in welchem auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, die Regel des § 288 C.P.D. ausgeschlossen sein soll, ohne Rücksicht darauf, welche Entscheidungen es sonst enthält. Formelle Bedenken gegen die Revision liegen hiernach nicht vor; sie ist aber, soweit sie die von der Vorinstanz ausgesprochene zeitweilige Trennung der Parteien von Tisch und Bett angreift, unbegründet.“ (Es folgen hierauf bezügliche Ausführungen.)

„Begründet ist dagegen der Angriff der Revision gegen den die Alimentierung der Beklagten betreffenden Teil des angefochtenen Urteiles. Die dort getroffene Entscheidung ist als in Kraft einstweiliger Verfügung erlassen bezeichnet. Sie konnte aber als solche schon deshalb nicht erlassen werden, weil ein entsprechender Antrag von der Beklagten gar nicht gestellt worden ist. Verlangt hat diese wohl, daß der Kläger verurteilt werden solle, ihr während der Trennung Unterhalt zu gewähren; aber dieses Verlangen ist ausgesprochen in dem Antrage, den die Beklagte bei Einlegung der Berufung gegen das erste Urteil angekündigt und bei der Verhandlung über ihr Rechtsmittel als Berufungsantrag verlesen hat, ohne daß in irgend welcher Weise angedeutet worden wäre, daß damit ein Gesuch im Sinne von §§ 584. 814. 815. 800 C.P.D. angebracht werden solle. Bei diesem Sachstande entbehrt die Unterstellung der Vorinstanz, daß ein solches Gesuch vorliege, der tatsächlichen Unterlagen; die Beklagte hat vielmehr den Versuch unternommen, in dem über die Herstellung des ehelichen Lebens und die zeitweilige Trennung der Ehegatten anhängigen Prozesse selbst eine Entscheidung über ihre Unterhaltsansprüche herbeizuführen.

Allein auch abgesehen von diesem formellen Bedenken war der von der Beklagten gestellte Antrag nicht geeignet, die von der Vorinstanz getroffene Anordnung zu rechtfertigen. Einstweilige Verfügungen sind dazu bestimmt, in Fällen, in denen eine alsbaldige Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses geboten erscheint, diese

vorläufig und bis zu der zu erwartenden endgültigen Entscheidung herbeizuführen. Demgemäß ist auch § 584 C.P.D. dahin zu verstehen, daß durch die dort vorgesehenen einstweiligen Verfügungen die Unterhaltsfrage nur vorläufig geregelt werden dürfe. Das ist aber durch die hier in Rede stehende Anordnung des Oberlandesgerichtes nicht geschehen; diese legt dem Kläger vielmehr auf, während eines vollen Jahres vom Tage der Verkündung des Urtheiles an, ohne Rücksicht darauf, ob inzwischen der Ehestreit rechtskräftig entschieden ist, oder nicht, der Beklagten Unterhaltsbeiträge zu gewähren; sie spricht damit der Beklagten, die selbst nur Gewährung von Unterhaltsbeiträgen auf ein Jahr gefordert hat, den vollen von ihr überhaupt geltend gemachten Anspruch uneingeschränkt zu und trifft damit eine Entscheidung, die ebenso weit geht, wie ein Urtheil über diesen Anspruch äußersten Falles hätte gehen können, wenn derselbe im ordentlichen Prozeßverfahren geltend gemacht worden wäre. Hiernach kann von einer vorläufigen Regelung der Alimentationsfrage keine Rede sein; die angefochtene Anordnung stellt vielmehr eine Entscheidung über den Unterhaltsanspruch in seinem vollen Umfange dar; es ist dabei auch offenbar die Meinung der Vorinstanz dahin gegangen, daß durch ihre Entscheidung die Alimentationspflicht des Klägers während des in Betracht kommenden Jahres endgültig festgestellt werden solle. Somit hat dieselbe das Wesen der einstweiligen Verfügung und deren Zweck und Grenzen verkannt, indem sie — anscheinend — durch den Umstand, daß die Genehmigung des Unterhaltes nur für die Dauer der zeitlich begrenzten Trennung der Parteien von Tisch und Bett verfügt ist, also nur zeitweilig stattfinden soll, zu der irrthümlichen Auffassung geführt worden ist, daß es sich bei der hierauf gerichteten Entscheidung um eine nur einstweilige Anordnung im Sinne von §§ 814. 584 C.P.D. handele. Dabei mag bemerkt werden, daß, wenn in der zuletzt erwähnten Vorschrift auch die „vorläufige Trennung“ der Ehegatten als eine im Wege der einstweiligen Verfügung statthafte Maßnahme bezeichnet ist, darunter nur die, wie anderwärts, so auch in § 1753 Sächs. B.G.B. vorgesehene Trennung der Ehegatten während der Dauer des Eheprozesses gemeint ist, nicht die hier in Frage stehende zeitlich begrenzte Trennung von Tisch und Bett, die Gegenstand der Ehescheidungsklage im Sinne der Zivilprozeßordnung ist (§ 592).

Vgl. auch die Commentare zur Civilprozeßordnung von Gaupp, Bem. I zu § 584 (2. Aufl.), und von Struckmann u. Koch, Bem. 1 zu § 584 (6. Aufl.).

Die angefochtene Anordnung verstößt endlich aber auch gegen die Bestimmungen in § 575 Abs. 2 und § 232 C.P.D. Das Verfahren in Ehesachen (§ 568 C.P.D.) ist eine besondere Prozeßart, die in verschiedenen wichtigen Punkten anders gestaltet ist, als das für sonstige, insbesondere vermögensrechtliche, Streitigkeiten geregelte Verfahren. Mit Rücksicht hierauf würde die Verbindung einer Klage wegen zeitlicher Trennung der Ehegatten mit derjenigen auf Gewährung von Unterhalt ohne Rücksicht darauf, ob der zuletzt erwähnte Anspruch mit dem ehelichen Verhältnisse und speziell mit der verlangten zeitlich beschränkten Trennung im Zusammenhange steht, schon nach § 232 Abs. 1 C.P.D. unstatthaft erscheinen, und ebenso die Verbindung zweier Prozesse, von denen der eine die Ehestreitigkeit, der andere den Unterhaltsanspruch betrifft, unzulässig sein (§ 138 C.P.D.). Uebrigens schreibt § 575 Abs. 2 C.P.D. mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit des für Ehesachen bestehenden Verfahrens noch besonders vor, daß nur die dort erwähnten Klagen miteinander verbunden werden können. Diese Bestimmung bezieht sich, wie die Motive zu § 575 (Entwurf § 552) besonders hervorheben, auch auf die Ansprüche, die sich als vermögensrechtliche Folgen der Ehetrennung darstellen.

Vgl. noch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 166 flg., 416 flg., die Bemerkungen zu § 575 in den Commentaren von Gaupp, 2. Aufl. Bem. II, von v. Wilimowski u. Levy, 7. Aufl. Bem. 2, von Struckmann u. Koch, 6. Aufl. Bem. 3, von Seuffert, 6. Aufl. Bem. 2, von Reindke, 3. Aufl. Bem. b.

Durch diese Bestimmung sind etwaige landesgesetzliche Vorschriften, nach denen in dem auf Scheidung der Ehe oder zeitweilige Trennung der Ehegatten gerichteten Urteile auf Antrag oder ohne solchen zugleich eine Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere über die Gewährung von Unterhalt, erfolgen sollte, beseitigt; es war daher der Antrag der Beklagten, in dem Eheprozeße den Kläger zur Gewährung von Unterhalt zu verurteilen, unstatthaft, und nicht minder wäre es, wenn die Beklagte den Erlaß einer einstweiligen Verfügung wegen der von ihr für die Zeit der Trennung erhobenen Unterhaltsansprüche beantragt hätte — was sie, wie oben dargelegt worden ist,

nicht gethan hat —, unzulässig gewesen, die ihrem Antrage entsprechende einstweilige Verfügung mit der Entscheidung über die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und über die auf zeitweilige Ehetrennung gerichtete Widerklage zu verbinden.

Das angefochtene Urteil war somit in dem eben besprochenen Punkte aufzuheben, und die Widerklage bezüglich der Alimentationsansprüche abzuweisen.“ . . .